



REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesminister für Gesundheit
und öffentlicher Dienst
ING. HARALD EttlII-11592 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. GesetzgebungsperiodeA-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0222) 531 15/0
DVR: 0000019

Zl. 353.260/115-I/6/90

25. Juni 1990

An den
Präsidenten des Nationalrates
Rudolf PÖDERParlament
1017 W i e n

5374 IAB

1990 -06- 27

zu 5465 IJ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Kiss, Kirchknopf und Kollegen haben am 30. April 1990 unter der Nr. 5465/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Vermeidung von Mehrfachfunktionen in Spitälern gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

"Werden Sie eine definitive Bestellung des provisorischen Leiters der Krankenpflegeschule Oberwart im Hinblick auf die Ergebnisse und Empfehlungen, welche die Expertenkommissionen nach dem Vorfall von Lainz erarbeitet haben, verhindern?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Grundsätzlich ist zunächst festzuhalten, daß die Bestellung des Leiters einer Krankenpflegeschule Aufgabe des Rechtsträgers der Krankenanstalt bzw. der Krankenpflegeschule ist und somit nicht in den Aufgabenbereich des Bundesministers für Gesundheit und öffentlicher Dienst fällt.

- 2 -

Nach der bestehenden Gesetzeslage muß jede Krankenpflegeschule unter Leitung eines Arztes stehen, der die hierfür erforderliche fachliche Eignung besitzt. Zur Betreuung der Krankenpflegeschüler hat diesem Arzt eine erfahrene diplomierte Krankenpflegeperson als Schuloberin zur Seite zu stehen.

Die Praxis zeigt jedoch, daß die zeitaufwendigen administrativen und organisatorischen Tätigkeiten, die mit der Leitung einer Krankenpflegeschule zusammenhängen, vielfach von der Schuloberin wahrgenommen werden.

Es gibt daher Überlegungen im Bundeskanzleramt-Gesundheit, diesem Umstand in Hinkunft insoferne Rechnung zu tragen, als die Schuloberin auch de jure mit der Leitung der Krankenpflegeschule betraut werden soll.

A handwritten signature in black ink, consisting of stylized, cursive letters that appear to be 'SHE'.